



## Reisekostenordnung

Für Einsätze von  
Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachtern

LGO - RKO  
gültig ab 01.10 2017

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Reisekostenordnung für Einsätze von Schiedsrichtern, Turnierleitern und Spielbeobachtern (RKO Sch, TL, SB) regelt ausschließlich die Kostenvergütung für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter im Spielbetrieb der Wasserball Landesgruppe Ost.
- 1.2. Reisekosten werden bei angesetzten oder festgelegten Einsätzen für Schiedsrichter, Turnierleiter und Spielbeobachter auf Beschluss des Vorstandes der Wasserball Landesgruppe Ost vergütet.
- 1.3. Die Schiedsrichter und Spielbeobachter für Spiele oder Turniere werden vom Schiedsrichterobmann der Wasserball Landesgruppe Ost eingesetzt. Der Turnierleiter erhält seinen Auftrag vom Wasserballwart.
- 1.4. Der bestätigte (Information des zuständigen Sachbearbeiters, etc.) Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter gilt als Grundlage für die Erstattung der Reisekosten.
- 1.5. Für die Abrechnung von Reisekosten ist das entsprechende Reisekostenformular (RKA) ordentlich auszufüllen und zu unterschreiben.
- 1.6. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt in der Regel über den Sachbearbeiter Finanzen (SB Finanzen.) Das Reisekostenformular (RKA) muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ausgeführten Einsatz beim SB Finanzen zur Abrechnung und weiteren Bearbeitung vorliegen. Bei Abweichungen oder Differenzen zur Reisekostenordnung kann der SB Finanzen dies ggf. mit Korrektur im Rahmen dieser RKO Sch, TL, SB ändern.
- 1.7. Die Reisekostenabrechnungen sind, nach Überprüfung durch den SB Finanzen, von ihm und einem Kassenprüfer abzuzeichnen.
- 1.8. Abweichungen von dieser RKO sind rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes beim SB Finanzen einzureichen und nach Beschluss des Vorstandes der Wasserball Landesgruppe Ost möglich.

### 2. Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung

- 2.1. Es sind Anreisen mit der Bahn zu bevorzugen. Entstandene Kosten für Fahrten mit der Bahn werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse unter Ausnutzung aller angemessenen Sparmöglichkeiten erstattet, sowie notwendige Platzkarten und Zuschläge. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen eine höhere Klasse benutzt, ist die Ersparnis zur niedrigeren Beförderungsklasse zu belegen. Nicht erstattet werden Liege- und Schlafwagen.
- 2.2. Die Kosten für die Bahncard 25 2. Klasse der Deutschen Bahn AG für ein Jahr werden auf Antrag beim SB Finanzen nach seiner Zustimmung übernommen. Die Kosten der Bahncard sind durch Rabattausnutzung beim Bahnfahren bestmöglich wieder einzusparen. Auch eine Bahncard 50 2. Klasse kann übernommen werden, wenn die zu erwartenden Einsparungen dies rechtfertigen.
- 2.3. Bei Nutzung einer selbst finanzierten Bahncard der Deutschen Bahn AG werden nach Belegvorlage der An- und Rückreisebetrag gem. Punkt 2.1. ohne Bahncard-Rabatt erstattet. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis über den günstigsten Fahrpreis ohne Bahncard-Rabatt der Abrechnung beizufügen.
- 2.4. Wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Vor der Nutzung eines Flugzeugs ist die Zustimmung des SB Finanzen einzuholen.
- 2.5. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- 2.6. Bei Nutzung eines Kraftfahrzeuges (motorbetriebenes Fahrzeug) wird je Kilometer zurückgelegter angemessener Wegstrecke eine Wegstreckenentschädigung wie nachfolgend maximal bis 800 km gewährt:  
Bei einer Wegstrecke bis 450 km:
  - Selbstfahrer 0,30 € / km
  - je Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)jeder weitere Kilometer (ab 451 km bis maximal 800 km Gesamtfahrleistung):
  - Selbstfahrer 0,10 € / km
  - je Mitfahrer 0,05 € / km (max. 0,15 € / km)

- 2.7. Bei Anreisen von Schiedsrichtern mit Kfz. bei gleicher Wegstrecke sollen zur Senkung der Kosten Fahrgemeinschaften gebildet werden. Dies gilt auch für erhebliche Teilstrecken. Zeitlicher Mehraufwand, die Möglichkeit geeigneter Treffpunkte u.ä. sind bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Schiedsrichter vom gleichen Wohnort am gleichen Tage und zum gleichen Wettkampf eingesetzt werden.  
Werden diese Vorgaben nicht beachtet, ist der SB Finanzen berechtigt, bei Einzelabrechnungen nachträglich die Abrechnung als Fahrgemeinschaft vorzunehmen.
- 2.8. Der SB Finanzen ist berechtigt und verpflichtet die Angemessenheit der Wegstrecke zu überprüfen und diese ggf. nachträglich zu ändern. Die Grundlage bildet der Routenplaner von „Falk“.
- 2.9. Parkgebühren am Schwimmbad oder Bahnhof oder Treffpunkt von Fahrgemeinschaften werden gegen Nachweis erstattet.
- 2.10. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nach Belegvorlage neben Bahn und Flugzeug erstattet:  
- Omnibus Fernverkehr  
- ÖPNV (Nahverkehr Bahn oder Bus)
- 2.11. Bei Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel am Wohnort können die Fahrtkosten zum Ortstarif abgerechnet werden, auch ohne Belegvorlage.
- 2.12. Taxikosten werden im begründeten Einzelfall erstattet, soweit sie unvermeidlich waren.

### **3. Spielleitungen**

- 3.1. Für den berechtigten Einsatz zu Wasserballspielen der Wasserball Landesgruppe Ost wird für die Spiel-, Turnierleitungen bzw. Spielbeobachtungen folgende Aufwandsentschädigung gezahlt:  
35,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer bis zu 6 Stunden an einem Kalendertag  
45,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer über 6 und bis zu 10 Stunden an einem Kalendertag  
50,00 € / Tag/e bei einer Reisedauer über 10 Stunden an einem Kalendertag
- 3.2. Es wird eine Zusatzvergütung von 10,00 € / Spiel gezahlt, sofern die Spielleitung im Einschiedsrichter-System erfolgen muss oder wenn mehr als 2 Spiele pro Tag geleitet werden.
- 3.3. Der Tag ist gleich Kalendertag und zählt von 0 – 24 Uhr

### **4. Übernachtungen**

- 4.1. Übernachtungskosten werden nur bei mehrtägigem Einsatz für Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter außerhalb des Wohnortes erstattet.
- 4.2. Übernachtungskosten können nach Zustimmung des SB Finanzen auch bei eintägigen Einsätzen erstattet werden, wenn eine An- oder Abreise am Spieltag wegen der Spielansetzung nicht angemessen möglich war. Auf Antrag wird in diesem Fall außerdem eine Vergütung für den Verpflegungsmehraufwand am Folgetag i. H. v. 12,00 € gewährt.
- 4.3. Übernachtungskosten werden nur gegen Abgabe der Hotelrechnung im Original vergütet.  
Die Übernachtungskosten dürfen maximal 60,00 € betragen.  
Parkgebühren im Hotel zählen zu den Übernachtungskosten.  
Der Ausrichter unterstützt die Schiedsrichter, Turnierleiter, Spielbeobachter bei der Quartiersuche.
- 4.4. Wenn das Frühstück im Hotel gesondert ausgewiesen wird und über 4,80 € beträgt, werden die Mehrkosten erstattet. Kosten für das Frühstück unter 4,80 € werden nicht erstattet.  
Wird das Frühstück in der Hotelrechnung nicht gesondert ausgewiesen, ist jedoch im Übernachtungspreis enthalten, wird ein Betrag von 4,80 € abgezogen.
- 4.5. Bei Nichtinanspruchnahme eines Hotels oder bei Nichteinreichung einer Hotelrechnung, bei mehrtägigem Einsatz als Schiedsrichter, Turnierleiter oder Spielbeobachter werden 20,00 € Übernachtungspauschale vergütet.
- 4.6. Bei Einsatz von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Spielbeobachtern an zwei aufeinanderfolgenden Wettkampftagen an einem oder mehreren Wettkampforten außerhalb des Wohnortes, dürfen die Fahrtkosten von zweimaliger An- und Abreise die Gesamtkosten von einmaliger An- und Abreise plus 45,20 € nicht übersteigen.

### **5. Nebenkosten**

- 5.1. Kosten für Porto, Telefon, Materialabrechnungen, Dienstleistungen usw. werden nicht übernommen.

### **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1. Diese Reisekostenordnung tritt auf Beschluss des Fachausschusses der Wasserball Landesgruppe Ost mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft.